Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10757**
Datum: 31.05.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.01
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Hauptausschuss	20.06.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.06.2012	öffentlich Entscheidung

Betreff: Einwohnerantrag Parkeisenbahn Peißnitzexpress - Feststellung der Zulässigkeit

Beschlussvorschlag:

Der Einwohnerantrag des Fördervereins Parkeisenbahn Peißnitzexpress Halle (Saale) e. V. vom 20.03.2012 ist unzulässig.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Anlage
Schreiben vom 20.03.2012

Begründung:

Unter der Überschrift „Die Zukunft der Parkeisenbahn Peißnitzexpress muss dauerhaft gesichert werden!“ hat der Förderverein Parkeisenbahn Peißnitzexpress Halle (Saale) e. V. Unterschriften gesammelt. Mit Datum vom 25.01.2012 hat der Förderverein Parkeisenbahn Peißnitzexpress Halle (Saale) e. V. neben weiteren Unterlagen Unterschriftslisten für den Zeitraum 02.01.2012 bis 24.01.2012 an den Stadtratsvorsitzenden übermittelt. Mit Schreiben vom 20.02.2012 hat der Förderverein Parkeisenbahn Peißnitzexpress Halle (Saale) e. V. weitere Unterlagen mit Unterschriftslisten für den Zeitraum 25.01.2012 bis 19.02.2012 ebenfalls an den Vorsitzenden des Stadtrates gesandt. Das Anschreiben der Vorsitzenden des Fördervereins richtet an den Vorsitzenden des Stadtrates die Bitte, die Dokumente an den stellv. Vorsitzenden des Stadtrates sowie den Fraktionen zur Kenntnis und Beratung zu übergeben.

Mit Schreiben an den Stadtratsvorsitzenden vom 20.03.2012 werden Unterschriftslisten für den Zeitraum vom 20.02.2012 bis 12.03.2012 übermittelt. In dem Anschreiben vom 20.03.2012 wird das Anliegen als Einwohnerantrag entsprechend der Gemeindeordnung formuliert und die gesammelten Unterschriftslisten in den Einwohnerantrag einbezogen. Aus der Anlage geht hervor, dass die beiden Vorsitzenden des Fördervereins Parkeisenbahn Peißnitzexpress Halle (Saale) e. V., Herr Leu und Herr Panse, den Einwohnerantrag vertreten sollen. Die Unterschriftslisten für den Einwohnerantrag enthalten allein die Bezeichnung und Anschrift des Fördervereins Parkeisenbahn Peißnitzexpress Halle (Saale) e. V. Es wird von den Initiatoren des Antrages darauf verwiesen, dass insgesamt 15.300 Unterschriften vorliegen sollen, von denen etwa 11.100 Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Halle (Saale) seien.

Nach § 24 Abs. 5 S. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) stellt der Stadtrat in einem ersten Verfahrensschritt die Zulässigkeit des Einwohnerantrages fest. Als formelle Voraussetzung für die Zulässigkeit des eingereichten Einwohnerantrages muss dieser unter anderem gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 GO LSA bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichner zu vertreten. Die abgegebenen Unterschriftslisten entsprechen in formeller Hinsicht nicht dieser Anforderung, weil lediglich in der Anlage zum Schreiben vom 20.03.2012 die beiden Vorsitzenden des Fördervereins als Vertreter des Einwohnerantrages angegeben werden. In der Unterschriftenliste ist allein der unterstützende Förderverein Parkeisenbahn Peißnitzexpress Halle (Saale) e. V. aufgeführt. Aus dem Wortlaut des § 24 Abs. 2 S. 2 GO LSA ergibt sich, dass im Einwohnerantrag Personen zu benennen sind, die berechtigt sind, die Unterzeichner zu vertreten. Die Vertreter sind für die praktische Abwicklung des Einwohnerantrages von großer Bedeutung. Die Legitimation dieser Vertreter muss von den Unterzeichnern ausgehen, eine Legitimation durch die den Einwohnerantrag unterstützende Organisation reicht hierzu nicht aus. Mit dieser Frage haben sich bereits der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 08.07.1996 und der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 18.10.1994 befasst und den zu den insoweit identischen Regelungen in den dortigen Gemeindeordnung ausgeführt, dass es nicht genügt, die Vertreter für einen Antrag in einem Anschreiben zu benennen.

Des Weiteren stellt das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in § 56 eine weitere formale Voraussetzung für die Unterzeichnung durch die Einwohner auf. Es ist nämlich neben Name, Vorname und Anschrift auch der Tag der Geburt anzugeben. Die letztgenannte Angabe fehlt auf allen Unterschriftslisten.

Aus vorgenannten Gründen ist somit der eingereichte Einwohnerantrag nicht zulässig.

Verfahrensrechtlich sind die als Vertreter bezeichneten Personen in die Stadtratssitzung einzuladen. Der Gemeinderat soll nämlich die Vertreter der Antragsteller nach § 24 Abs. 5 S. 3 GO LSA anhören.